



Novellierung der EnEV (Energieeinsparverordnung) neue Regelungen für Neubau und Gebäudebestand

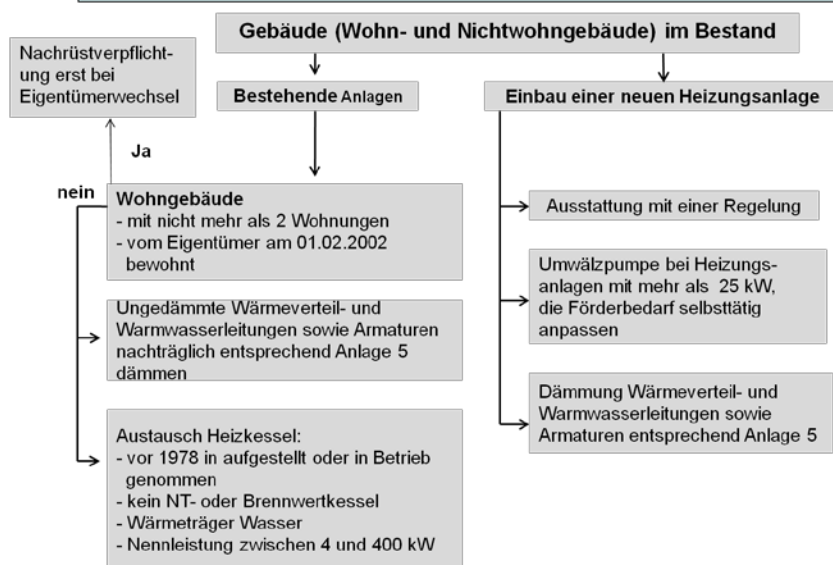
Angesichts der weltweit rasch steigenden Energienachfrage und der großen Herausforderungen des Klimawandels hat das Bundeskabinett das so genannte Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP) beschlossen. Gemäß den Meseberger Beschlüssen wurden insgesamt 29 Einzelmaßnahmen festgelegt, um eine Minderung der klimaschädlichen Treibhausgase in Deutschland bis 2020 in Höhe von 40% im Vergleich zum Basisjahr 1990 zu erreichen.

Vorgaben der EnEV 2009

Die Änderungen der EnEV 2009 gegenüber der EnEV 2007 betreffen sowohl Neubauten als auch Bestandsbauten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Anforderungen an die Dämmung oberster nicht begehbare Geschossdecken (Dachböden) werden verschärft. Oberste begehbare Geschossdecken müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. In beiden Fällen genügt aber auch eine Dämmung des Daches.
- Beibehalten wurde die Freistellung der Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn der Eigentümer am 01.02.2002 in dem Haus gewohnt hat. Die Nachrüstpflichten sind von dem späteren Erwerber des Hauses innerhalb von zwei Jahren nach Eigentümerwechsel zu erfüllen.
- Maßnahmen zum Vollzug der Verordnung werden verstärkt: Bestimmte Prüfungen werden dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragen und Nachweise bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand – so genannte Unternehmererklärungen – eingeführt. Außerdem werden einheitliche Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen zentrale Vorschriften der EnEV eingeführt. Verstöße gegen bestimmte Neu- und Altbauanforderungen der EnEV und die Bereitstellung und Verwendung falscher Daten beim Energieausweis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Nach dem neuen § 26b EnEV obliegen zukünftig dem Bezirksschornsteinfegermeister weitgehende Kontrollen und Befugnisse. Die Bezirksschornsteinfegermeister prüfen künftig als Beliehene im Rahmen der Feuerstättenschau gemäß § 26b EnEV, ob die Nachrüstverpflichtungen (Austausch alter Heizkessel und Dämmung von Verteilungsleitungen und Armaturen) und die Anforderungen beim Einbau einer neuen Anlage (Regelung zur Nachtabsenkung, Regelung der Umwälzpumpe, Anforderung an Verteilungsleitungen und Armaturen) vom Eigentümer eingehalten wurden. Legt der Eigentümer eine Unternehmererklärung vor, so bedarf es keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister (§ 26b Abs. 4 EnEV).

EnEV 2009 - § 26b Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters



Hausanschrift

St. Ulrich-Str. 49
 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 08191/922643
 Telefax 08191/922308
 Mobil 0172 – 8918262
 Mail: info@kaminkehrer-biederer.de
 Internet: www.kaminkehrer-biederer.de

Bankverbindung

Sparkasse Landsberg
 Konto-Nr. 323 865
 BLZ 700 520 60

Steuer Nr. 13120490383



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und 14001